

---

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten  
Conférence Suisse des Déléguées à l'Égalité entre Femmes et Hommes  
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

---

Bundesamt für Migration  
Stabsbereich Recht  
Sekretariat  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zürich, 28. Juni 2007

**Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und der Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit.

Die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) beschränkt sich auf die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und geht insbesondere auf einzelne Ausführungen zur Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) ein.

**A. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

**1. Familiennachzug – Ehegattin eines Ausländers mit Aufenthaltsbewilligung – Auflösung der Familiengemeinschaft – eheliche Gewalt**

**Die alte Problematik der Abhängigkeitssituation in der sich die aufgrund des Familiennachzugs zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigten Opfer von ehelicher Gewalt befinden, wird durch das neue Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer in ungenügender Weise berücksichtigt. Teilweise wird dieser Mangel durch Art. 77 VZAE behoben, weshalb die SKG seine Verabschiedung befürwortet.**

Schon im Jahre 1996 hat Nationalrätin Christine Goll mit ihrer parlamentarischen Initiative 96.461 « Rechte für Migrantinnen » die Einführung eines eigenständigen und zivilstandsunabhängigen Aufenthalts- und Arbeitsrechts für Migrantinnen verlangt. Die Behandlung dieser Initiative wurde teilweise im Rahmen der parlamentarischen Debatte zum neuen Ausländergesetz vollzogen.

Der Entwurf des Ausländergesetzes<sup>1</sup> sah einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung sowohl für Personen mit Niederlassungs- als auch für Personen mit Aufenthaltsbewilligung vor. Nach Auflösung der Familiengemeinschaft konnten erteilte Aufenthaltsbewilligungen aufrechterhalten werden, falls wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machten. Der Entwurf machte keine Unterscheidung zwischen Ehegattinnen/Ehegatten und Kindern von Personen mit Niederlassungsbewilligung von solchen mit einer Aufenthaltsbewilligung.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde Art. 44 AuG (Aufhebung des Anspruchs auf Familiennachzug für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung) jedoch in dem Sinne geändert, dass für Ehegattinnen und Ehegatten von Personen im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung „B“ die Möglichkeit der Aufenthaltsverlängerung nach der Auflösung der Familiengemeinschaft gestrichen wurde.

Art. 50 AuG nennt die eheliche Gewalt nun explizit als einen der wichtigen persönlichen Gründe, nach welchen die Verlängerung des Aufenthalts in der Schweiz beantragt werden kann. Diese Regelung nimmt jedoch nur Bezug auf Art. 42 (ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern) und Art. 43 (ausländische Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung), nicht aber auf Art. 44 AuG (ausländische Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung). Nur die ersten beiden Personenkategorien haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, und damit auch einen Anspruch (unter bestimmten Voraussetzungen) bei Auflösung der Ehe. Wie bereits erwähnt, wurde der Anspruch auf die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung B im Zuge der parlamentarischen Beratungen gestrichen. Diesbezüglich regelt das AuG also nichts.

Wie Nationalrätin Anne-Catherine Menétrey-Savary in ihrer Interpellation vom 19. Dezember 2006 (06.3781) hervorgehoben hat, entspricht die Aufhebung der Möglichkeit der Aufenthaltsverlängerung für Ehegattinnen und Ehegatten von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung in Fällen ehelicher Gewalt weder den in der Botschaft des Bundesrates<sup>2</sup> geäußerten Absichten noch dem ursprünglichen Entwurf, den der Nationalrat in erster Lesung verabschiedet hat. Des Weiteren widerspricht sie den Wünschen, die in parlamentarischen Vorstößen häufig geäußert wurden (wie bspw. in der erwähnten parlamentarischen Initiative der Nationalrätin Goll).

**Daher ist es notwendig, dass durch die Verordnung der Ungleichbehandlung von Ehegattinnen und Ehegatten von Personen mit der Bewilligung C und solchen mit der Bewilligung B begegnet wird,** in dem den Letzteren das Recht eingeräumt wird, den Aufenthalt in der Schweiz auch nach der Auflösung der Familiengemeinschaft aus wichtigen persönlichen Gründen zu verlängern. Demzufolge begrüsst die SKG die Übernahme des Art. 77 VZAE, nach dem die im Rahmen des Familiennachzugs erteilte Aufenthaltsbewilligungen des Ehegatten und der Kinder gemäss Art. 44 AuG auch nach der Auflösung der Familiengemeinschaft verlängert werden können, falls die Voraussetzungen des Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 AuG erfüllt sind. Die SKG bedauert jedoch die „Kann-Formulierung“ in Art. 77 VZAE. Obwohl ein Rechtsanspruch auf Verlängerung wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht in die Verordnung eingefügt werden kann, fordert die SKG, dass bei Nachweis von Vorliegen ehelicher Gewalt die Frage der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung individuell geprüft wird.

Die SKG begrüsst ferner die zwei Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens in Art. 76 VZAE, nämlich die beruflichen Verpflichtungen und die provisorische Trennung wegen erheblichen familiären Problemen (vorübergehender Aufenthalt der Frau in einem Frauenhaus oder vorübergehende Wegweisung eines Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung im Sinne des neuen Art. 28b ZGB).

---

<sup>1</sup> BBl 2002, 3851ff.

<sup>2</sup> BBl 2002, 3754ff.

## **2. Bedenkzeit für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel**

In Art. 35 VZAE wird nicht präzisiert, welchem Zweck die Bedenkzeit für Opfer und Zeuginnen und Zeugen dienen soll. In seinen geltenden Weisungen begründet das IMES, dass die betroffenen Personen während der Bedenkzeit entscheiden können, ob sie mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeiten wollen. Wie das IMES richtigerweise feststellt, scheint eine solche Entscheidung oftmals erst nach einer gewissen Erholungszeit und einem Entzug aus dem Einflussbereich der Täterschaft möglich zu sein. Die Bedenkzeit muss daher zum Zweck haben, dem Opferschutz zu dienen und zwar im Sinne von Art. 28 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Die Konferenz begrüsst die einheitliche Regelung einer Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen im Art. 35 Abs. 1 VZAE.

Die Regelung im Abs. 2, welche die vorzeitige Beendigung der Bedenkzeit vorsieht, soll unseres Erachtens gestrichen werden. Es ist nämlich wichtig, dass die Opfer von Menschenhandel mit einer Schon- und Schutzzeit von mindestens 30 Tagen rechnen können. Deshalb sollte auch der Buchstabe a im Absatz 3 des Art. 35 VZAE gestrichen werden.

## **3. Aufenthalt von Opfern, Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel**

Art. 36 Abs. 2 VZAE sieht vor, dass die zuständige Behörde für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt.

Die SGK begrüsst, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bewilligt werden kann, wie das in Art. 36 Abs. 4 VZAE präzisiert wird.

Laut Art. 36 Abs. 5 VZAE muss die betroffene Person die Schweiz verlassen, falls für einen weiteren Aufenthalt im Rahmen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens keine Notwendigkeit mehr besteht. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in schwer wiegenden persönlichen Härtefällen (Art. 31 VZAE).

Art. 31 VZAE nimmt jedoch nicht Bezug auf die besondere Situation von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel. Häufig ist in solchen Situationen eine Rückkehr jedoch unzumutbar.

⇒ Die SGK beantragt deshalb, **Art. 31 Abs. 1 VZAE** sinngemäss durch einen zusätzlichen Buchstaben wie folgt zu ergänzen:

***h. «die besondere Situation, in der sich Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel befinden, insbesondere die möglichen Gefährdungen durch Repressalien und soziale Ausgrenzungen im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland».***

## **4. Cabaret-Tänzerinnen**

Eine kürzlich veröffentlichte Studie des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien<sup>3</sup> zeigt die prekären Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz auf. Gemäss dieser Studie haben Cabaret-Tänzerinnen häufig keine Kontrolle über ihre Arbeitsbedingungen, nicht zuletzt, weil sie nur ungenügend über ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Die Tänzerinnen sind daher oft gezwungen, Dienstleistungen anzubieten, die nicht Bestandteil ihres Arbeitsvertrags sind (Prostitution, Animation zum Alkoholkonsum). Demzufolge sind wir der Ansicht, dass ein Handlungsbedarf im Sinne einer besseren Information von Cabaret-Tänzerinnen besteht.

---

<sup>3</sup> J. DAHINDEN/F. STANTS (2006), Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz, sfm, Neuchâtel.

⇒ Die SKG beantragt deshalb, **Art. 34 VZAE** sinngemäss durch einen neuen Absatz wie folgt zu ergänzen:

*« Die Aufenthaltsbewilligung wird den Tänzerinnen und Tänzern zusammen mit einem Merkblatt über deren Rechte und Pflichten abgegeben.»*

Ferner zeigt die Praxis der Beratungsstellen deutlich, dass vor allem ersteinreisende Tänzerinnen durch den monatlichen Wechsel der Arbeitsstelle unter Druck gesetzt werden, oben erwähnte ausservertragliche Dienstleistungen anzubieten.

⇒ Die SKG beantragt deshalb, **Art. 34 VZAE** sinngemäss zu präzisieren, in dem ersteinreisenden Tänzerinnen das Recht eingeräumt wird, mindestens zwei (oder drei) Monate im gleichen Betrieb tanzen zu können.

Art. 55 VZAE sieht für Inhaberinnen einer Kurzaufenthaltsbewilligung die Möglichkeit eines Stellenwechsels vor, jedoch nur innerhalb der gleichen Branche und des gleichen Berufes. Diese Regelung ist insbesondere für die von Gewalt und Ausbeutung betroffenen Cabaret-Tänzerinnen unangemessen.

Die SKG beantragt deshalb die ersatzlose Streichung des Teils „innerhalb der gleichen Branche und des gleichen Berufes“ in Art. 55 VZAE.

## **B. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)**

### **Art. 13 Ausrichtung der finanziellen Beiträge**

Gemäss Art. 53 Abs. 4 AuG sollen Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.

Die SKG regt deshalb an, Art. 13 VIntA sinngemäss durch einen neuen Absatz wie folgt zu ergänzen:

*« Finanzielle Beiträge werden ausschliesslich für Programme und Projekte bewilligt, die auch den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen (Art. 53 Abs. 4 AuG) ».*

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Dr. Kathrin Arioli, Präsidentin

Leiterin der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich  
Kasernenstrasse 49  
8090 Zürich

Für allfällige Rückfragen:

Tel.: 043 259 25 72

E-Mail: kathrin.arioli@ji.zh.ch